



Reglement über das Halten von Hunden

Die Gemeindeversammlung von Bretzwil, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

§ 3 Bewilligungspflicht

Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung. Bewilligungsbehörde ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt. Die Einzelheiten richten sich nach dem Hundegesetz und nach der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde.

B. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 4 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wird nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons und des Bundes bestraft.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 5 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- innerhalb des Siedlungsgebiets
- an verkehrsreichen Strassen
- auf weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Orten
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 6 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C. ORGANISATION

§ 7 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt gemäss Gesetz über das Halten von Hunden ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich innert 14 Tagen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

§ 8 Kennzeichnung

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Eine weitergehende Kennzeichnungspflicht besteht nicht.

§ 9 Gewerbmässige Zucht

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

D. GEBÜHREN

§ 10 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für einen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 50.-- bis Fr. 150.--
- b) für jeden zusätzlichen Hund als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte pro Jahr doppelter Ansatz von § 10 Abs. 1 lit. a **1)**
- c) **1)**
- d) Einschreibengebühr in lit. a enthalten **1)**

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren die bereits andernorts entrichtet wurden, werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen den effektiven Aufwand in Rechnung stellen (insbesondere für Mahnungen, Massnahmen, Zwangsvollzüge, das Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde sowie die Rückführung an den Halter und dergleichen).

⁴ Die periodischen Gebühren für die Hundehaltung werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht und bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod eines Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen und sonstigen begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen.

⁶ **1)**

⁷ Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

E. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 11 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

1) Änderung beschlossen an der EGV vom 9. Juni 2010 -rückwirkend auf den 1. Januar 2010

§ 12 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Halten von Hunden vom 1. Januar 1997 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 2004.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter



P. Scheidegger

R. Schweizer



Verfügung Nr. 155

27. Juli 2010 TD

Einwohnergemeinde Bretzwil - Reglement über das Halten von HundenI.

Am 9. Juni 2010 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bretzwil die Änderung von § 10 des Reglements über das Halten von Hunden. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 3 Buchstabe o. der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

Die Bestimmung kann genehmigt werden; sie ist rechtskonform.

III.

://: Der revidierte § 10 des Reglements über das Halten von Hunden der Einwohnergemeinde Bretzwil wird genehmigt.

Verteiler: - Gemeinderat

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**

Peter Zwick, Regierungsrat